

Verein der Freunde und Förderer
des Gymnasiums
Hans-Ehrenberg-Schule e. V.
Sennestadt

Bielefeld-Sennestadt

Satzung
Stand: 28. Januar 2019

S A T Z U N G
des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt e. V.

Vom 8. Oktober 1965
zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Januar 2019

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hans-Ehrenberg-Schule“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sennestadt und ist eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Bielefeld.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und
materielle Förderung der Bestrebungen der Hans-Ehrenberg-Schule, insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer
Unterrichtsmittel,
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d) Förderung der Elternarbeit, insbesondere der Schulpflegschaft,
 - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der
Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich
zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet
der Vorstand. Schüler des Gymnasiums können nicht Mitglied werden.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt
werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger
Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen
werden.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie mindestens einem Beisitzer, höchstens drei Beisitzern. Dem Vorstand gehören auch der jeweilige Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft an.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies fordert.

(2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies durch einen schriftlichen, begründeten Antrag verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Schulleiter und vom Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die jeweilige Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt die Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

(2) Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.